

AM 29/2015



Amtliche Mitteilungen 29/2015

**Ordnung über die Zulassung zu
teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
an der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 24. April 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 6. MAI 2015

**Ordnung über die Zulassung
zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 24.04.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 723), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieser Ordnung ist es, in den Studiengängen der Humanwissenschaftlichen Fakultät einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten und damit das zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen notwendige Lehrangebot sicher zu stellen.

Dazu wird die Zulassung zu sämtlichen Lehrveranstaltungen der Humanwissenschaftlichen Fakultät geregelt, die aufgrund einer Entscheidung nach § 59 Abs. 2 Satz 1 HG in ihrer Aufnahmefähigkeit beschränkt sind.

Diese Ordnung gilt auch für Lehrveranstaltungen dieser Fakultät, die im Rahmen von gemeinsam mit anderen Fakultäten getragenen Studiengängen angeboten werden. Gleiches gilt für die Lehrveranstaltungen, zu denen im Rahmen von Kooperationsabkommen auch Studierende von Partnerhochschulen Zugang haben.

(2) Die Regelungen gelten für einen Studiengang unmittelbar, soweit die Fakultät nicht die Vergabe von Plätzen in zugangsbeschränkten Lehrveranstaltungen in einer Prüfungsordnung oder Ordnung für einen einzelnen Studiengang selbst geregelt hat.

§ 2

Kriterien für die Zulassung von Studierenden

(1) Sofern die Nachfrage nach einer Lehrveranstaltung größer ist als die zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Zulassung zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen für die Studierenden, die unter Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen form- und fristgerecht einen Antrag auf Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung gestellt haben, in der folgenden Reihenfolge:

1. Studierende (Erst- und ZweithörerInnen), die sich in einem Semester befinden, für das der Besuch der Lehrveranstaltung lt. Studienplan vorgesehen ist und die, sofern in Studien- bzw. Prüfungsordnung dies vorgesehen ist, entsprechende Studien-

bzw. Prüfungsleistungen erbracht haben und damit die Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erfüllen.

2. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1. sind Studierende zuzulassen, die bis zu zweimal an der Lehrveranstaltung und dazu an den erforderlichen Leistungsüberprüfungen bis dahin ohne Erfolg teilgenommen haben. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Studien- bzw. Prüfungsleistung mindestens einmal wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere wegen eines Täuschungsversuchs, als „nicht bestanden“ gilt, oder die/der Studierende trotz Zulassung den Prüfungstermin ohne Entschuldigung versäumt hat.
3. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1. – 2. sind diejenigen Studierenden zuzulassen, die sich in einem höheren Fachsemester als dem befinden, dem die Lehrveranstaltung lt. Studienplan zugeordnet ist und die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung gegebenenfalls vorgesehene Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
4. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1. – 3. sind diejenigen Studierenden zuzulassen, die sich in einem niedrigeren Fachsemester als dem befinden, dem die Lehrveranstaltung lt. Studienplan zugeordnet ist und die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung gegebenenfalls vorgesehene Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
5. Sofern für eine Lehrveranstaltung nach Nr. 1. kein bestimmtes Fachsemester vorgesehen ist, hat die/der Studierende im jeweils höheren Fachsemester Vorrang.
6. Nach Durchführung des Auswahlverfahrens der Nr. 1. – 5. sind freie Plätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:
 - a) eingeschriebene Studierende und Zweithörerinnen und Zweithörer, die eine Lehrveranstaltung im Rahmen des Studium Integrale besuchen wollen;
 - b) Studierende, die eine Lehrveranstaltung bereits mit Erfolg besucht haben und einen zulässigen Versuch zur Notenverbesserung unternehmen wollen;
 - c) Studierende, die für die entsprechende Lehrveranstaltung eine Anrechnung erhalten haben.
7. Studierende, welche nicht unter die Nrn. 1. - 6. fallen.

(2) Übersteigt innerhalb der einzelnen Kategorien die Zahl der gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Plätze einer Lehrveranstaltung, entscheidet das Los.

(3) Studierende, die im vorangegangenen Semester gleichrangig mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern in einer der Kategorien waren und nur aufgrund eines Losentscheids nicht berücksichtigt wurden, werden vorrangig zugelassen.

(4) Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, Körperbehinderte und chronisch Kranke, sofern diese jeweils nicht bereits unter den Prioritätsgesichtspunkten nach Nr. 1. - 7. berücksichtigt wurden, erhalten Einzelfallentscheidungen. Gleiches gilt für die Behandlung von Härtefällen. Zuständig für die Entscheidungen ist der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 3

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Die oder der Lehrende beantragt so früh wie möglich, i.d.R. bei der Erstellung des Vorlesungsverzeichnisses in Abgleich mit den durch das Lehrveranstaltungsvergabesystem vorgegebenen Terminen bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eine Beschränkung der Teilnehmerzahl ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung und begründet diese. Die oder der Lehrende kann eine Empfehlung über die maximale Teilnehmerzahl aussprechen.

(2) Zuständig für die Festlegung der maximalen Teilnehmerzahl in einer Lehrveranstaltung ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die oder der die Teilnahmebeschränkung jeweils für ein, in besonderen Fällen auch zwei Semester ausspricht.

(3) Gemäß den Auswahlkriterien in § 2 wird durch das elektronische Lehrveranstaltungsvergabesystem bzw. durch die von den zuständigen Prüfungsausschüssen Beauftragten eine Rangliste erstellt und festgestellt, wer zugelassen wird. Die Betroffenen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens in geeigneter Weise informiert.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft und gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2014. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 07.11.2012 sowie nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 09.09.2014

Köln, den 24.04.2015

Der Dekan
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Prof. Dr. Hans Joachim Roth